

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Mitglieder-Newsletter

GESCHÄFTSFÜHRUNGSWECHSEL UND VORSTELLUNG DER GESCHÄFTSSTELLE, RÜCKBLICK FEIER „20 JAHRE KOLLEKTIVVERTRAG DER SOZIALWIRTSCHAFT“, INFORMATIONEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT ZU § 11B AVRAG, UPDATE ZUR SITUATION IN DER SCHULISCHEN NACHMITTAGSBETREUUNG, ENERGIEKOSTENZUSCHUSS, VERANSTALTUNGSHINWEISE – UPDATE GEMEINNÜTZIGKEIT, ÖKSA-JAHRESKONFERENZ

06.08.2024

Liebes Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich,

in diesem Newsletter dürfen wir Sie über den Geschäftsführungswechsel in der SWÖ informieren und das Team der Geschäftsstelle vorstellen. Weiters blicken wir auf die Jubiläumsfeier zu 20 Jahre SWÖ-KV zurück. Sie erhalten auch Informationen zu rechtlichen Änderungen im AVRAG. Schlussendlich haben wir auch zwei interessante Veranstaltungshinweise für Sie. Sowohl für unser Update Gemeinnützigkeit als auch für die Jahreskonferenz der ÖKSA können Sie sich bereits anmelden, die Links dazu finden Sie unten. Wir informieren auch noch über die nächste Phase des Energiekostenzuschusses und wo Sie den Antrag einbringen können.

Wir wünschen Ihnen weiterhin schöne Sommertage!

Ihr Team der Sozialwirtschaft Österreich

GESCHÄFTSFÜHRUNGSWECHSEL UND VORSTELLUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

Mit 1. Juli 2024 kam es in der Sozialwirtschaft Österreich zu einem Wechsel in der **Geschäftsführung**. Walter Marschitz hat auf eigenen Wunsch die SWÖ verlassen und sich einer neuen Tätigkeit als Direktor der Apothekerkammer zugewandt. Wir danken ihm für seinen Einsatz und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft.

Als seine Nachfolgerin wurde **Yvonne Hochsteiner** bestellt. Viele von Ihnen kennen Sie bereits aus der Rechtsberatung, von SWÖ-KV-Seminaren oder den Fachgruppensitzungen. Künftig wird sie die Geschicke der SWÖ leiten, das Lobbying übernehmen und für die Verhandlungsführung in den KV-Verhandlungen zuständig sein. Aufgrund dieser neuen Herausforderung wird sie nur noch eingeschränkt in der Rechtsberatung tätig sein. Wir ersuchen dafür um Verständnis.

Wir möchten aber auch die Gelegenheit nutzen und das weitere **Team der Geschäftsstelle** der Sozialwirtschaft Österreich vorstellen:

- Die Öffentlichkeitsarbeit wird von **Alexandros Stavrou** betreut. Er zeichnet für die gesamte Pressearbeit verantwortlich und ist erster Ansprechpartner für Presseanfragen. Von ihm werden

Sie während den KV-Verhandlungen mit Material zur Information Ihrer Mitarbeiter*innen versorgt werden.

- **Dagmar Schneider** ist als Assistentin der Geschäftsführung für die Terminkoordination zuständig sowie Ihre Ansprechpartnerin, wenn es um Fragen zum Mitgliedsbeitrag, zu Seminaren oder unseren KV-Druck geht. Außerdem werden unsere Veranstaltungen und Sitzungen von ihr organisiert.
- Für Ihre Anfragen zum SWÖ-KV sowie zum allgemeinen Arbeitsrecht stehen Ihnen **Stefanie Diem** und **Ludovica Herout** zur Verfügung. In gewohnter Art und Weise werden beide Ihre Fragen per E-Mail oder telefonisch weiterhin beantworten. Darüber hinaus sind Frau Diem und Frau Herout für alle rechtlichen Belange und die inhaltliche Begleitung der KV-Verhandlungen zuständig.

RÜCKBLICK FEIER „20 JAHRE KOLLEKTIVVERTRAG DER SOZIALWIRTSCHAFT“

Am Mittwoch, 3. Juli 2024 begingen im Festsaal des Sozialministeriums die Sozialpartner der Sozial- und Gesundheitsbranche das **20. Jubiläum des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich** (SWÖ-Kollektivvertrag). Unter Beisein von Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Johannes Rauch fand in jenem Ministerium eine Feier statt, wo bereits 1997 die Kollektivvertragsfähigkeit der Sozial- und Gesundheitsbranche gewährt wurde.

SWÖ-Vorsitzender Erich Fenninger sowie die Vorsitzenden der Gewerkschaften Barbara Teiber (GPA) und Roman Hebenstreit (vda) blickten mit zahlreichen Gästen aus der Branche und Politik gemeinsam auf eine „Erfolgsgeschichte“ zurück.

Eine Bildergalerie zur Feier finden Sie [hier](#).

Die Broschüre zur Feier können Sie [hier einsehen](#).

INFORMATIONEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT ZU § 11b AVRAG

In unseren letzten [Newslettern](#) haben wir bereits über die **Änderungen in § 11b AVRAG** berichtet. Nunmehr gibt es vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft aufgrund von Anfragen weitere Informationen zu § 11b AVRAG.

Folgende Fragen, sollten durch die Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft zu §11b AVRAG geklärt werden:

- Kommen Regelungen und Praktiken zur Kostentragung und (Nicht)Anrechnung auf die Arbeitszeit, die in einem Spannungsverhältnis zu § 11b AVRAG zu stehen scheinen, ein Anwendungsvorrang zu?
- Inwieweit ist ein Anspruch des*der Arbeitgebers*in auf Ausbildungskostenrückerstattung mit seiner*ihrer Kostentragungspflicht nach § 11b AVRAG vereinbar.

Anwendungsvoraussetzungen im Einzelnen: Was fällt unter die Neuregelung und was nicht?

Laut Information des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) kommt § 11b AVRAG nur zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Geltungsbereich AVRAG:

Unter § 11b AVRAG fallen nur dienstrechtlich nicht geregelte Arbeitsverhältnisse des Privatrechts und nicht Arbeitsverhältnisse zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.

2. Aus-, Fort- und Weiterbildung, die hinreichend spezifiziert ist:

Gemäß § 11b AVRAG muss die Aus-, Fort-, oder Weiterbildung Voraussetzung für die Ausübung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit sein.

Wird die Verpflichtung zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nur allgemein statuiert, aber nicht näher konkretisiert, ist § 11b AVRAG nicht anwendbar.

3. Zusammenfallen des Zwecks der Aus-, Fort- oder Weiterbildung mit dem Zweck der Arbeitsleistung, die im Arbeitsvertrag vereinbart wurde:

§ 11b AVRAG kommt nur zur Anwendung, wenn die Tätigkeit, hinsichtlich derer die Pflicht zur Aus-, Fort- und Weiterbildung besteht, auch jene Tätigkeit ist, die im Dienstvertrag als Arbeitsleistung vereinbart wurde.

An die Qualität, Beschaffenheit und Umstände der Erbringung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsleistung müssen durch ein Gesetz, eine Verordnung, einen Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder den Einzelvertrag zwingende Anforderungen gestellt worden sein, welche nur Mithilfe der vorgeschriebenen Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfüllt werden können.

§ 11b AVRAG regelt nicht Fälle, in denen eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung zwar als nützlich angesehen wird, jedoch nicht unmittelbar in Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsleistung besteht.

Dazu zählen z.B. Fortbildungen zur allgemeinen Wissenserweiterung oder Zusatzqualifikationen für einen anderen Arbeitsplatz.

4. Die Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist als unerlässliche Vorbedingung der Zulässigkeit der Arbeitsleistung vorgeschrieben:

Da die Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung für die berufliche Tätigkeit sein muss, ist für die Anwendbarkeit des § 11b AVRAG erforderlich, dass die Regelung, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung verpflichtet, für das Unterlassen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung eine konkrete Rechtsfolge vorsieht.

Zum Beispiel den Nachweis erfolgter Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Voraussetzung der Tätigkeit oder eine Strafbestimmung für das Unterbleiben der Aus-, Fort- oder Weiterbildung.

Beispiele:

Für Gesundheitsberufe sind in zahlreichen Vorschriften Fortbildungsverpflichtungen verankert (z.B. im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), Psychologengesetz 2013, Sanitätergesetz (SanG), Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) usw.). Ob hier § 11b AVRAG anwendbar ist, hängt davon ab, ob in diesen gesetzlichen Regelungen konkrete Rechtsfolgen für das Unterlassen vorgesehen sind. Keine solche Regelung liegt laut Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vor, wenn bei anhaltender und schwerwiegender Verletzung der Fortbildungspflicht lediglich die Berufsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit in Zweifel gezogen werden kann, auch wenn dies in letzter Konsequenz den Entzug der Berufsberechtigung zur Folge haben kann. Solche Regelungen finden sich im GuKG, HebG oder dem MTD-Gesetz.

Zweifelsfreier als Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit iSd § 11b AVRAG anzusehen ist hingegen für Sanitäter*innen der Besuch von Fortbildungen in der Dauer von mindestens 16 Stunden innerhalb von jeweils zwei Jahren (§ 50 Abs.1 SanG), indem § 50 Abs. 2 SanG die

Bestätigung des Besuchs der Fortbildung im Fortbildungspass zur Voraussetzung der weiteren, auf zwei Jahre befristeten Tätigkeiten des*der Sanitäters*in macht.

Conclusio:

Arbeitsverhältnisse auf Grundlage des SWÖ-KV sind privatrechtliche Arbeitsverhältnisse, auf die das AVRAG zur Anwendung gelangt.

Um jedoch in den Anwendungsbereich des § 11b AVRAG zu fallen, muss die Aus-, Fort- oder Weiterbildung hinreichend spezifiziert sein. Weiters müssen lt. BMAW an die Qualität, Beschaffenheit und Umstände der Erbringung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsleistung durch ein Gesetz, eine Verordnung, einen Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder den Einzelvertrag zwingende Anforderungen gestellt worden sein, welche nur Mithilfe der vorgeschriebenen Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfüllt werden können. Zusätzlich haben die Rechtsquellen, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung verpflichten, konkrete Rechtsfolgen für ein Unterbleiben der Aus-, Fort- oder Weiterbildung, wie z.B. den Nachweis erfolgter Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Voraussetzung der Tätigkeit oder eine Strafbestimmung für das Unterbleiben der Aus-, Fort- oder Weiterbildung, zu enthalten. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, ist § 11b AVRAG nicht anwendbar.

Ob die Rechtsprechung sich dieser Rechtsmeinung anschließt, bleibt abzuwarten.

Ausbildungskostenrückersatz

Das BMAW führt aus, dass ein **Ausbildungskostenrückersatz** gemäß § 2d AVRAG dem Wortlaut des § 11b AVRAG nicht entgegensteht. Die Verpflichtung des*der Arbeitgebers*in zur Kostentragung für eine verpflichtende Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist von der Frage, in welchem Umfang Ausbildungskosten vereinbarungsgemäß wieder zurückverlangt werden können, zu unterscheiden.

Die FAQ des BMAW finden Sie hier:

<https://www.bmaw.gv.at/Infos-FAQ/Informationen-zu-%C2%A7-11b-AVRAG.html>

In einem Abstimmungsgespräch mit dem BMAW wurde uns zugesagt, offene Auslegungsfragen mittels **weiterer FAQ** zu beantworten. Wir sammeln aktuell Themenstellungen, die wir dem Ministerium übermitteln werden und werden urgieren, auch darauf Antworten zu bekommen.

Da eine **gesetzliche Klarstellung** bis dato nicht erreicht werden konnte, werden wir nach den Nationalratswahlen einen weiteren Versuch starten.

UPDATE ZUR SITUATION IN DER SCHULISCHEN NACHMITTAGSBETREUUNG

Wir dürfen Sie hierzu kurz informieren, dass das von uns abgelehnte und ursprünglich geplante **Gesetzesvorhaben** zu Änderungen in der schulischen Nachmittagsbetreuung in dieser Periode **nicht mehr beschlossen** wird. Es ist auch bisher kein diesbezüglicher Antrag im Parlament eingebracht worden.

Das Thema ist sicherlich für die Politik nicht grundsätzlich vom Tisch, daher werden wir das auch in Zukunft weiterverfolgen. Unter welchen Voraussetzungen die Debatte weitergehen wird, wird in hohem Ausmaß davon abhängen, wie die künftige Regierungskonstellation aussieht und welche Bedeutung die Politik dem Thema geben wird. Wir werden Sie dazu auch weiterhin informieren.

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

Mit 1. Juli 2024 wurde die nächste Phase des **Energiekostenzuschusses für Non-Profit-Organisationen** (NPO-EKZ) gestartet. Diese Phase betrifft den Förderzeitraum für das Jahr 2023. In Phase 2 beträgt der Zuschuss im Gegensatz zu Phase 1 nun **50 %** statt bisher 30 % der förderbaren Energiemehrkosten. Dies bedeutet auch, dass Organisationen, die zuvor die **Mindestfördersumme von 800,- Euro** nicht erreicht haben, nunmehr womöglich förderfähig sind. In den **FAQ** wird auch darauf hingewiesen, dass unter Umständen es zulässig ist, Durchschnittswerte der Verbrauchskosten einzugeben.

Anträge für den EKZ-NPO Phase 2 (Förderzeitraum 2023) können **bis 31. Dezember 2024** eingereicht werden.

Die FAQ finden Sie hier: <https://www.ekz-npo.at/faq>

Den Antrag können Sie hier einbringen: <https://www.ekz-npo.at/>

Für nähere Fragen steht Ihnen die NPÖ-Service-Hotline zur Verfügung: +43 1 50175 200, info@hotline.ekz-npo.at

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Update Gemeinnützigkeit am 24. September 2024 in Wien

Wir möchten Sie herzlich zu unserem diesjährigen **Update Gemeinnützigkeit**, einer Kooperation der **Sozialwirtschaft Österreich** mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **Solidaris**, einladen.

Datum: **Dienstag, 24. September 2024 von 13.00 bis 17.00 Uhr**

Ort: **Diplomatische Akademie Wien**, Favoritenstraße 15a, 1040 Wien

Die Einladung zur Veranstaltung wird Ihnen zeitnah zugeschickt. Gerne können Sie sich auch schon jetzt dafür unter update@solidaris.at anmelden.

Das Programm finden Sie hier: <https://www.solidaris.wien/so-main.php?page=veranstaltungen>

ÖKSA JAHRESTAGUNG am 7. November 2024 in Klagenfurt PFLEGE UND BETREUUNG ALS KNAPPES GUT

Auswirkungen – Chancen - Strategien

In Österreich wird sich in den nächsten Jahren die Zahl an hochaltrigen Menschen stark erhöhen. Damit wird auch die Zahl pflegebedürftiger Personen steigen und nach Berechnungen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) im Jahr 2050 bei mehr als 730.000 liegen.

Damit steigen nicht nur die Ausgaben für Pflegegeld und Unterstützungsleistungen, sondern auch die Nachfrage nach Pflegekräften. Aufgrund der demografischen Entwicklungen werden in Österreich nach Berechnungen der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) bis zum Jahr 2030 etwa 51.000 und bis 2050 etwa 196.000 zusätzliche Pflegekräfte benötigt. Diese Entwicklungen stellen eine große Herausforderung für das österreichische Gesundheits- und Sozialsystem dar.

In der diesjährigen Jahreskonferenz werden nicht nur die ökonomischen Effekte und gesellschaftlichen Auswirkungen dieses Phänomens diskutiert, sondern auch innovative internationale Ansätze zur Bewältigung vorgestellt. Weiters setzen sich die Teilnehmer*innen in verschiedenen Arbeitsgruppen mit den möglichen Chancen von Multiprofessionalität, Digitalisierung, Freiwilligenarbeit und Caring Communities auseinander. Die erarbeiteten Strategien und Ergebnisse der Tagung werden als Empfehlungen an die Politik für die Regierungsperiode 2024-2029 weitergegeben.

Das **Österreichische Komitee für Soziale Arbeit (ÖKSA)** möchte in seinem Wesen als Kommunikationsplattform zwischen Bund, Ländern, Trägern der „Freien Wohlfahrt“ sowie Städte- und Gemeindebund zur öffentlichen Bewusstseinsbildung beitragen.

Hier kommen Sie zum **Programm** und zur **Anmeldung** www.oeksa.at.

KONTAKTINFORMATION

Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

- **Geschäftsführung:** Mag. Yvonne Hochsteiner, LL.M.: yvonne.hochsteiner@swoe.at; 01/353 44 80-30.
- **Mitgliederinformation und Seminaranmeldungen:** Dagmar Schneider, office@swoe.at oder 01/353 44 80 (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr).
- **Rechtsberatung:** Mag. Stefanie Diem und Mag. Ludovica Herout: Wir ersuchen primär um schriftliche Anfragen unter rechtsberatung@swoe.at. Das erleichtert uns die systematische Beantwortung Ihrer Anliegen. Telefonisch sind die Mitarbeiterinnen unter 01/353 44 80 – DW 40 Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 – 13.00 Uhr und am Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr erreichbar.
- **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:** Mag. Alexandros Stavrou, alexandros.stavrou@swoe.at; 01/353 44 80-50.

Mit herzlichen Grüßen

Yvonne Hochsteiner
Geschäftsführerin

Erich Fenninger
Vorsitzender

Sozialwirtschaft Österreich
Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80 – 30
yvonne.hochsteiner@swoe.at
www.swoe.at